OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653353/2/JK/GJ

Datum:
Linz, 9. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 31.10.2024, GZ: BHVBVerk-2024-213286/12-PI, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B (sowie einer allenfalls bestehenden ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung) auf 15 Monate, gerechnet ab Zustellung des angefochtenen Bescheides, herabgesetzt. Weiters wird die Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung und zur Beibringung eines Facharztbefundes für Psychiatrie aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem ihm Rubrum bezeichneten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 31.10.2024 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 17 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheids, entzogen. Begründend wurde ausgeführt, dass für die Behörde aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Landesgerichts Wels (GZ: 12 Hv 83/23b) feststehe, dass der Bf die ihm gerichtlich vorgeworfenen Verbrechen und Vergehen begangen habe. Konkret sei der Bf wegen dem Verbrechen des Suchtgifthandels und dem Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt worden. Aufgrund dieser rechtskräftigen Verurteilung liege eine Tatsache, die der Annahme der Verkehrszuverlässigkeit entgegenstehe, vor. Demgegenüber würden einstweilige berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile bei der Entziehung der Lenkberechtigung keine Rolle spielen, da es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um eine Schutzmaßnahme, die im primären Interesse anderer Personen liege, handle. Hinsichtlich der Dauer der angenommenen Verkehrsunzuverlässigkeit ging die bB davon aus, dass eine Entziehungsdauer von 17 Monaten ab Zustellung des Bescheides gerechtfertigt sei. Dabei müsse insbesondere auf die Schwere der Übertretung des Suchtmittelgesetzes, die nicht zuletzt auch im Ausmaß der strafgerichtlichen Verurteilung zum Ausdruck kommen würde, Bedacht genommen werden. Mildernd sei vom Gericht die geständige Verantwortung des Bf aufgefasst worden sowie dessen teilweise Schadenswiedergutmachung, erschwerend seien demgegenüber das Zusammentreffen strafbarer Handlungen sowie der lange Tatzeitraum gewertet worden. Zudem lege der strafgerichtlich festgestellte Suchtgiftmissbrauch über einen längeren Zeitraum auch die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung nahe. Unter Verweis auf höchstgerichtliche Rechtsprechung hielt die bB fest, dass aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs. 5 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) sowohl bei in der Vergangenheit bestehender Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmittel oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt oder belassen werden dürfe. Bei gehäuftem Missbrauch – der auch in der Vergangenheit vorgelegen sei – liege iSd § 8 Abs. 3 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) nur eine bedingte Eignung vor. Ein derartiger gehäufter Missbrauch löse Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus. Daher sei die Lenkberechtigung unverzüglich bei der bB bzw. der zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt, weil der Bf eine bestimmte Tatsache

iSd § 7 Abs. 3 Z 11 FSG, die einen sofortigen Vollzug der ausgesprochenen Anordnung erforderlich mache, begangen habe.

I.2. Mit Schriftsatz vom 30.12.2024 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und führte in dieser zusammengefasst aus, dass der Führerschein unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die Entziehung abgegeben worden sei, er die volle Verantwortung für seine früheren Fehler übernehme und diese zutiefst bereue. Seit dem Vorfall habe er seinen Lebensstil grundlegend geändert und würde aktiv daran arbeiten, ein besserer Mensch, der die Gesetze respektiere und zum Wohlergehen der Gemeinschaft beitrage, zu werden. Aufgrund seiner persönlichen Lebensumstände wäre aber der Verlust seiner Fahrerlaubnis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. So lebe er mit einer Partnerin, die selbst auch über keine Lenkberechtigung verfüge, in Lebensgemeinschaft, was das Einkaufen, die Fahrt zur Arbeit und andere grundlegende Aufgaben fast unlösbar mache. Zur Sicherung des Lebensunterhalts sei daher die Nutzung eines Kraftfahrzeugs unverzichtbar. In Anerkennung der großen Verantwortung, die mit der Inanspruchnahme einer Fahrerlaubnis verbunden ist, hielt der Bf weiter fest, dass er sich deshalb auch zur Teilnahme an vorgeschriebenen Schulungen, Untersuchungen oder Rehabilitationsprogrammen verpflichte, um sein Pflichtbewusstsein unter Beweis zu stellen.

I.3. Mit Schreiben vom 07.01.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, das Führerscheinregister sowie in das Urteil des Landesgerichts Wels vom 07.06.2024, GZ: 12 Hv 39/24t.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt. Die Entziehung der Lenkberechtigung fällt zwar nach einschlägiger EGMR-Judikatur (EGMR, 11.06.2015, Becker gegen Österreich, Nr 19.844/08) unter civil rights und macht insoweit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Einzelfall erforderlich. Von dieser Notwendigkeit ist aber nur auszugehen, wenn und soweit Tatsachenfragen (questions of fact), etwa über die beantragte Anhörung von Zeugen oder Einholung von Sachverständigengutachten, zu klären sind. Davon unterscheidet sich jedoch der vorliegende Fall, weil aufgrund der Feststellungen im rechtskräftigen Urteil des Landesgerichts Wels sämtliche für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit

notwendigen Tatsachen feststehen und damit kein Raum für verwaltungsgerichtliche Beweiswürdigung verbleibt (vgl. zuletzt VwGH 12.11.2024, Ra 2024/11/0027). Die verfahrensgegenständliche Frage der Verkehrszuverlässigkeit als Charaktereigenschaft stellt zudem eine zu lösende Rechtsfrage dar (vgl. VwGH 24.09.2003, 2003/11/0172). Insoweit steht der Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 07.06.2024, GZ: 12 Hv 39/24t, wurde der Bf wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall, Abs. 2 Z 3 Suchtmittelgesetz (SMG) und des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 erster und zweiter Fall SMG unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB nach § 28a Abs. 2 SMG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren rechtskräftig verurteilt. Konkret hat der Bf im Zeitraum zwischen Jänner 2022 bis zur Festnahme am 07.03.2024 Cannabiskraut (zumindest 6.000 Gramm Cannabiskraut sowie 250 bis 350 Gramm Cannabisharz) und Kokain (100 Gramm) in einer insgesamt das 15-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge anderen überlassen und Cannabiskraut sowie Cannabisharz erworben und besessen. Bei der Strafbemessung wurden die Unbescholtenheit, das Geständnis und die teilweise Schadensgutmachung als mildernd gewertet, während das Zusammentreffen strafbarer Handlungen und der lange Tatzeitraum als erschwerend erachtet wurden [Urteil LG Wels vom 07.06.2024, GZ: 12 Hv 39/24t].

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 17 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 12.12.2024 durch Hinterlegung zugestellt [angefochtener Bescheid samt Zustellnachweis].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. Rechtslage:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, lauten wie folgt:

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. […]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand: […] 11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat; […]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung – Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen […]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. […]

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15."

III.2. § 14 Abs 5 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl II 322/1997 idF BGBl II 427/2002, lautet:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. […]

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. § 24 FSG verweist in Bezug auf die Entziehung der Lenkberechtigung auf die Erteilungsvoraussetzungen des § 3 FSG und dieser wiederum auf die damit verbundene notwendige Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers.

Nach § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit, insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand, gefährden wird (Z 1) oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2).

Die Behörde hat somit bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit festzustellen, welche der in § 7 Abs. 3 FSG genannten Tatsachen vorliegen und dann nach Abs. 4 anhand eines charakterlichen Werturteils zu bestimmen, welche der beiden in Abs. 1 genannten Prognosen daraus abgeleitet werden können (zur differenzierten Anwendung von § 7 Abs. 1 Z 1 und Z 2 FSG vgl. VwGH 25.11.2003, 2003/11/0240).

In Anbetracht der rechtskräftigen Bestrafung des Bf durch das Landesgericht Wels steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindend fest, dass der Bf die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat (vgl. etwa VwGH 20.02.2001, 98/11/0317; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 26.07.2018, Ra 2018/11/0085 wonach die Behörde – sollte zum Entscheidungszeitpunkt keine rechtskräftige Entscheidung vorliegen – das Vorliegen einer bestimmten Tatsache eigens als Vorfrage nach § 38 AVG zu beurteilen hat). In eben diesem Sinn ging auch die bB richtigerweise jedenfalls hinsichtlich des Suchtgifthandels nach § 28a SMG von einer „bestimmten Tatsache", die der Annahme der Verkehrszuverlässigkeit entgegensteht, aus.

IV.2. Das Vorliegen einer bestimmten Tatsache ist einer Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen (vgl. VwGH 14.05.2009, 2009/11/0048 sowie VwSlg 15.059 A/1998). Dieselbe bildet – als Prognoseentscheidung über die Verkehrsunzuverlässigkeit – letztlich auch die Grundlage für die Dauer des Lenkberechtigungsentzugs (vgl. VwGH 17.10.2006, 2003/11/0028). Dabei ist die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, die seither verstrichene Zeit sowie das Verhalten während dieser Zeit zu berücksichtigen (zu den Wertungsfragen betreffend die Prognose nach § 7 Abs. 1 Z 2 FSG vgl. etwa VwGH 14.05.2009, 2009/11/0048).

Bei der Festlegung der Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit führt die bB richtigerweise aus, dass hierfür der Zeitpunkt der Tathandlung bzw. die Beendigung des strafbaren Verhaltens heranzuziehen ist (vgl. VwGH 17.10.2006, 2006/11/0120).

IV.3. Der Handel mit verschiedenen Suchtgiften (Cannabis und Kokain) ist als verwerflich und wegen der nicht unbeachtlichen Mengen, die gehandelt wurden (das 15-fache der Grenzmenge iSd § 28b SMG [konkret 6.000 Gramm Cannabis, 250-350 Gramm Cannabisharz sowie 100 Gramm Kokain]), auch als besonders gefährlich anzusehen. Hiezu ist festzuhalten, dass die Überlassung bzw. Verschaffung von Suchtgift, insbesondere auch in einer das 15-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge, als schwerwiegend einzustufen ist, da diese an Dritte erfolgte und durch die Weitergabe und damit Verbreitung von Suchtgift jedenfalls höhere Gesundheitsgefahren eröffnet werden als durch den ausschließlichen Eigenkonsum. Aus diesem Grund sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofs Verbrechen nach § 28 SMG wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen als verwerflich iSd § 7 Abs. 4 FSG anzusehen (vgl. VwGH 25.05.2004, 2003/11/0291). Insbesondere sind im vorliegenden Fall einerseits die verfahrensgegenständlichen Mengen an Suchtgift keinesfalls als unbeachtlich einzustufen, andererseits ist darauf hinzuweisen, dass davon auch das Suchtgift Kokain, welchem jedenfalls ein erhöhtes Suchtpotenzial zuzuschreiben ist, umfasst war.

Das Vorhandensein einer Lenkberechtigung begünstigt Taten wie jene, die der Bf begangen hat, schon grundsätzlich. Dementsprechend spricht der Verwaltungsgerichtshof in Zusammenhang mit Vergehen nach § 27 Abs 1 und Verbrechen nach § 28 Abs 2 SMG 1997 aus, es spiele keine entscheidende Rolle, dass bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wurde, da das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert wird (vgl. VwGH 07.10.1997, 96/11/0357; 24.08.1999, 99/11/0166; 11.04.2000, 2000/11/0051).

Es lässt sich auch ein zumindest mittelbarer Einfluss der Strafbemessung im verfahrensgegenständlichen Urteil nicht von der Hand weisen, da jene Umstände, die sich positiv wie negativ ausgewirkt haben, auch für die Wertungskriterien von § 7 Abs. 4 FSG von Bedeutung sind; in beiden Fällen wird das Vorliegen oder Nichtvorliegen hinreichender Gründe für die Annahme, ob sich die zu beurteilende Person künftig schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird, untersucht (vgl. VwGH 12.11.2024, Ra 2024/11/0027). Demnach wirkt sich auch der vergleichsweise lange Tatzeitraum auf die Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG nachteilig aus. Zudem wurde dem Handeln des Bf nur durch seine Verhaftung und Inhaftierung ein Ende gesetzt.

Darüber hinaus verhängte das Landesgericht Wels eine gänzlich unbedingte Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Jahren. Auch dieser Umstand ist für das gegenständliche Verfahren von Bedeutung. Es wird deutlich, dass das Gericht einen deutlich spürbaren Freiheitsentzug für erforderlich hält, um den Bf offenkundig von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Der Bf hat sich seit dem Vorfall wohlverhalten und ist nach der Aktenlage nicht negativ in Erscheinung getreten. Diesem Umstand kommt aufgrund des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens und der Untersuchungshaft kein entscheidendes Gewicht zu und ist nur von sehr untergeordneter Bedeutung (vgl. dazu z. B. VwGH 05.07.2021, Ra 2020/11/0116; 08.08.2002, 2002/11/0136 uvm.).

Die teilweise Schadensgutmachung durch Sicherstellung des Suchtgifts, die Unbescholtenheit des Bf und der Umstand, dass der Bf die strafbaren Handlungen auch im Entziehungsverfahren eingeräumt bzw. sich einsichtig gezeigt hat, fallen demgegenüber bei der Wertung nach Abs. 4 positiv ins Gewicht.

Wenn der Bf anführt, sich notwendigen Schulungen, Untersuchungen und Rehabilitationsprogrammen unterziehen zu wollen und versichert, künftig durch Verantwortungsbewusstsein und Gesetzestreue zum Wohlergehen der Gesellschaft beitragen zu wollen, so verkennt er, dass die bB ihre Entscheidung allein aufgrund jener Tatsachen, die im Zeitpunkt der Entscheidung bereits verwirklicht wurden, zu treffen hat (vgl. VwGH 12.01.1993, 92/11/0205). Zudem würden selbst aktuelle Schulungs- und Rehabilitationsmaßnahmen keine Wertungskriterien für die Bemessung der Entziehungsdauer darstellen, da gegenständlich die große Verwerflichkeit der Absicht, aus dem Suchtgifthandel wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, im Vordergrund steht (vgl. dazu VwGH 04.10.2000, 2000/11/0129). Darüber hinaus hat die bB auch rechtsrichtig festgehalten, dass etwaige persönliche, wirtschaftliche oder familiäre Nachteile im Rahmen der Entziehung der Lenkberechtigung keine Berücksichtigung finden (vgl. VwGH 30.05.2001, 2001/11/0081).

Weiters wird seitens der bB richtigerweise festgehalten, dass es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um keine Strafe, sondern um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern handelt (vgl. VwGH 22.10.2002 2001/11/0108; 08.07.1983, 82/11/0014). Insoweit muss selbst eine vorzeitige Wiedereingliederung in das Gesellschaftsleben nicht zwingend zur Annahme der Verkehrszuverlässigkeit führen, da sonst der Entzug der Lenkberechtigung keinen eigenständigen Zweck verfolgen würde (zur Ablehnung des Strafcharakters dieser administrativen Sicherungsmaßnahme vgl. VwGH 21.03.2022, Ra 2022/11/0043; zur fallweisen Überschreitung des Entziehungszeitraums gegenüber der Haft vgl. auch VwGH 05.07.2021, Ra 2020/11/0116).

In Anbetracht der dargestellten Gesamtumstände erscheint die seit Beendigung des strafbaren Verhaltens verstrichene Zeit noch deutlich zu kurz, als dass der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit bereits wiedererlangt hätte. Unter Bedachtnahme auf sein äußerst verwerfliches Verhalten ist seine Verlässlichkeit im Hinblick auf die Verwendungsmöglichkeiten eines Kraftfahrzeuges gegenwärtig und auch in naher Zukunft nicht gewährleistet. Bei Suchtgiftdelikten ist von einer besonders hohen Rückfallgefahr auszugehen und wird die Begehung dieser Delikte durch die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen erhöhte Mobilität im Allgemeinen wesentlich erleichtert. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Annahme begründet, der Bf könnte weitere schwere strafbare Handlungen begehen, sofern ihm dies durch die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen verbundene Mobilität ermöglicht würde.

IV.4. Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid zutreffend die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf mit zwei Jahren ab Tatende prognostiziert. Diese Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung erscheint im Hinblick auf die besondere Gefahr der Suchtgiftkriminalität und den gegenständlich langen Tatzeitraum durchaus angemessen und erforderlich, damit der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangt.

Die belangte Behörde führte weiters aus, dass seit Beendigung des strafbaren Verhaltens ein Zeitraum von sieben Monaten vergangen und daher die Entziehungsdauer mit 17 Monaten ab Zustellung des Bescheides festzusetzen ist. Eine wirksame Zustellung des angefochtenen Bescheides vom 31.10.2024 an den Bf erfolgte jedoch erst am 12.12.2024. Es ergibt sich somit eine Verkehrsunzuverlässigkeit von (gerechnet ab Festnahme des Bf bzw. der letzten Tat am 07.03.2024) ca. 26 Monaten.

Die Dauer des gegenständlichen Führerscheinentzugs war daher auf 15 Monate, gerechnet ab Zustellung des angefochtenen Bescheides, herabzusetzen. Insgesamt entspricht dieser Entziehungszeitraum einer prognostizierten Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit (gerechnet ab 07.03.2024) von ca. zwei Jahren.

IV.5. Die Entziehung einer allfälligen ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung bzw. eines allfälligen ausländischen EWR-Führerscheines stützt sich auf § 30 Abs. 2 FSG und erfolgte zu Recht, wobei auch hier die Entzugsdauer auf 15 Monate, gerechnet ab Zustellung des angefochtenen Bescheides, herabzusetzen ist. Die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines ergibt sich aus § 29 Abs. 3 FSG.

IV.6. Weiters war die Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung eines Facharztbefundes für Psychiatrie aufzuheben, da sich weder aus dem genannten Urteil des Landesgerichts Wels noch aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt, dass der Bf selbst Suchtmittel konsumiert oder konsumiert

hat. Es kann dem strafgerichtlichen Urteil nicht entnommen werden, dass der Bf an Suchtgift gewöhnt sei, dass er abhängig sei oder die Straftaten vorwiegend deshalb begangen habe, um sich für seinen persönlichen Gebrauch die Mittel zum Erwerb von Suchtmittel zu verschaffen. Darin ist lediglich festgehalten, dass er vorschriftswidrig Suchtgift anderen Personen überlassen und solches erworben und besessen hat. Auch wenn mit dem genannten Urteil ein aufgerollter 1-Leu-Schein und ein aufgerollter 5-Euro-Schein als Sniffrohre konfisziert wurden, lässt sich daraus nicht zwangsläufig ableiten, dass diese auch vom Bf verwendet wurden. Es ergeben sich ebenso wenig aus dem vorgelegten Behördenakt oder dem Führerscheinregister Hinweise auf eine Abhängigkeit des Bf oder einen (gehäuften) Suchtmittelmissbrauch durch ihn. Vielmehr ist in der im Verwaltungsakt einliegenden Anzeige nach § 14 Abs 2 SMG betreffend den Bf sogar festgehalten, dass hinsichtlich Kokain, Cannabiskraut und Cannabisharz kein Verdacht auf Konsum besteht.

IV.7. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist in der Bestimmung des § 13 Abs. 2 VwGVG und der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs begründet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stehen bei einer Entziehungsmaßnahme nach dem Führerscheingesetz der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen – wegen der Notwendigkeit des Ausschlusses nicht verkehrszuverlässiger Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr – entgegen (vgl. etwa VwGH Beschluss 19.04.2013, AW 2013/11/0012; 23.06.2005, AW 2005/11/0043).

IV.8. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut sowie auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner